

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rapporte auf. Aus diesen „fassonierten“ Geweben ergibt sich die in unserer Industrie sehr wenig bekannte Tatsache, daß in den alten zürcherischen Seidenmanufakturen schon im 16. Jahrhundert jedenfalls eine größere Anzahl Zug- oder Zampelstühle in Betrieb waren. Leider ist der Gegenwart kein einziger dieser Stühle erhalten geblieben. Sie sind dann im zweiten und dritten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts durch die von Jacquard erfundene Maschine, die das Weben von gemusterten Stoffen vereinfachte, verdrängt worden.

Im vergangenen Jahrhundert entwickelte sich das Seidenhandwerk in der Schweiz zur Seidenindustrie, die in wenigen Jahrzehnten eine große Bedeutung erlangte. Neben reinseidenen Kleiderstoffen, die den vorzüglichen Ruf der zürcherischen Seidenindustrie begründeten und ihre Entwicklung förderten, wurden aber auch damals Mischgewebe, d. h. halbseidene Stoffe hergestellt. Es sei nur an die sogenannten „Bengalines“ (Kette = Seide, Schuß = Wolle) und an die halbseidenen Futterstoffe (Kette = Seide, Schuß = Baumwolle) erinnert.

Die Erfindung des Grafen Chardonnet brachte dann die erste sogenannte Kunstseide. Es dauerte gar nicht lang bis

weitere chemische Fasererzeugnisse folgten. Obgleich sich die Seidenindustrie — nicht etwa bloß in Zürich, sondern auch andernorts — lange Zeit gegen die Verarbeitung dieses chemischen Erzeugnisses sträubte, eroberte sich das neue Material, dank seiner im Laufe weniger Jahre erfolgten bedeutenden Verbesserungen und auch seines billigeren Preises wegen, in sehr kurzer Zeit eine beherrschende Stellung in der Textilindustrie. Gar bald gab es wieder neue Mischgewebe. Diesmal aus Seide und Kunstseide oder, wie man heute sagt, aus Seide und Rayon.

Als dann vor knapp zwei Jahrzehnten die erste Stapelfaser auf den Markt kam, fand auch dieses neue Erzeugnis fast überall eine recht frostige Aufnahme. Die Chemiker ließen sich dadurch aber nicht abschrecken; sie pröbelten unermüdlich und verbesserten auch das neue Erzeugnis fortwährend. Und dieses neue chemische Erzeugnis, das bald mit Seide (Schappe), Wolle, Baumwolle oder auch mit Flachs zu einem Mischgarn versponnen wird, hat uns die modernen Mischgewebe ermöglicht, die in sehr kurzer Zeit in der Textilindustrie der gesamten Welt eine große Bedeutung erlangt haben.

—n—

HANDELSNACHRICHTEN

Schweiz: Änderung des Zolltarifs für Wollgewebe mit Kunstseide. Wollgewebe mit Beimischung von Rayongarnen auch in kleinem Ausmaße, wie dies insbesondere bei Herrenkleiderstoffen der Fall ist, unterlagen ursprünglich dem verhältnismäßig hohen Zoll für kunstseidene Gewebe, trotzdem es sich dabei um Artikel handelt, die zum Bereich der Wollweberei gehören. Um diese Belastung zu mildern, wurde alsdann festgesetzt, daß Woll-, Baumwoll- und Leinengewebe mit höchstens 15 Gewichtsprozenten aus Seide oder Kunstseide einen Zoll von nur Fr. 300.— je q zu entrichten hätten; später wurde, im Zusammenhang mit den deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen, die Gewichtsgrenze auf 25% erhöht (T.-No. 447 b). Der Bundesrat hat nunmehr „in Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse“ mit Beschluß vom 23. August 1940 eine weitere Erleichterung in dieser Richtung beschlossen durch die Schaffung einer neuen Tarifnummer 447 b¹, laut welcher Gewebe aus Wolle, gemischt mit über 25, aber höchstens 50 Gewichtsprozenten im Garn mitversponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) ebenfalls den Zoll von nur 300 Fr. je q zu entrichten haben. Das Gewebe ist in dem Sinne eng umschrieben, als die Kunstseide oder Stapelfaser im Garn mitversponnen sein muß und diese Beimischung sich nur auf Wollgewebe, also nicht etwa wie bei der schon bestehenden Position 447 b auch auf Baumwoll- und Leinengewebe bezieht.

Die Zölle für Kleidungsstücke aus Seide für Herren und Knaben der Pos. 547 a und für Damen und Mädchen der Pos. 550 a erfahren im Wortlaut eine entsprechende Ergänzung.

Schweiz: Erhöhung der Zölle für Seidenbänder. Die schweizerische Seidenbandindustrie war von jeher in der Hauptsache auf die Ausfuhr eingestellt; der Inlandmarkt hat, im Gegensatz zu der Seiden- und Rayonweberei, bis in die letzte Zeit keine nennenswerte Rolle gespielt. Die Ausfuhr von Seiden- und Rayonband nach den überseeischen Staaten ist zur Zeit fast völlig unterbunden und der Hauptabnehmer, Großbritannien, hat die Einfuhr von Bändern seit Kriegsausbruch gesperrt. Unter solchen Umständen ist die Industrie in eine Notlage geraten, die den Bundesrat veranlaßt hat, mit Beschluß vom 6. August 1940 die sofortige Erhöhung der schweizerischen Einfuhrzölle für Bänder aus Seide, Florettseide und Kunstseide der Zollpos. 449 a—e von bisher 400 Fr. auf 2000 Fr. je 100 kg zu erhöhen. Der Ansatz von 2000 Fr. ist derjenige des Generaltarifs. Dieser Beschluß war möglich, weil der schweizerische Zoll für Seidenbänder mit keinem Lande gebunden ist; er soll rückgängig gemacht werden, sobald die für die Industrie lebensnotwendige Ausfuhr nach den früheren Absatzgebieten wieder möglich sein wird.

Dänemark: Zölle für Stapelfasergewebe. Die dänische Regierung hat eine Neuordnung der Zölle für Zellwollerzeug-

nisse im Sinne einer Ermäßigung getroffen. Es handelt sich um Ware ganz oder teilweise aus kurzfasriger Kunstseide (Zellwolle), die keinen seidenartigen Charakter trägt und nicht mit Seide vermischt ist. Ueber die Einzelheiten gibt die im Schweizerischen Handelsamtsblatt No. 179 vom 2. August 1940 erschienene Veröffentlichung Auskunft.

Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Nach langwierigen Unterhandlungen, die eine Verlängerung des Abkommens vom letzten Jahr um einen Monat, d. h. bis Ende Juli 1940 notwendig machten, ist am 9. August 1940 in Berlin ein neues Verrechnungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossen worden. Die Vereinbarung sichert den Warenaustausch in bisherigem Umfange zu, bietet aber auch Entwicklungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere in bezug auf die freie Einkaufsmöglichkeit Deutschlands, während die Wertgrenzenkontingente, trotzdem der Stand des Verrechnungsabkommens deren Erhöhung gestattet hätte, keine Veränderung erfahren haben. So ist auch das von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft verwaltete und sehr knapp bemessene Wertgrenzenkontingent für die Ausfuhr reinseidener Gewebe der deutschen Zollpositionen 407 B 1 und B 2 gleich geblieben; dasselbe gilt für die Wertgrenzenkontingente für die Ausfuhr von Baumwollgeweben und anderen Textilerzeugnissen. Dafür besteht, wie schon erwähnt, für Deutschland die Möglichkeit, Käufe in der Schweiz außerhalb der Kontingente in gegen früher erheblich größerem Umfange zu tätigen. Es ist dies auch beabsichtigt und da als Neuerung und zur Unterstützung der Ausfuhr, die Schweiz die Zahlungen solcher Käufe durch Leistung von Vorschüssen erleichtert (und zwar im Sinne einer Verkürzung der bisherigen Wartefristen), so ist eine Belebung des Warenaustausches zwischen Deutschland und der Schweiz zu erwarten. Für Rayongewebe und Gewebe aus Stapelfasergarnen hat eine solche schon eingesetzt, während die zuständigen deutschen Stellen einer Einfuhr von Seidengeweben gegenüber immer noch große Zurückhaltung beobachten. Für die Ausfuhr außerhalb der von der Schweiz verwalteten Wertgrenzenkontingente ist es Sache des deutschen Kunden, sich die erforderliche deutsche Devisengenehmigung zu beschaffen.

Der Veredlungsverkehr in Textilwaren, der zwischen der Schweiz und Deutschland von jeher eine bedeutende Rolle gespielt hat, wird auch im neuen Abkommen gewährleistet und zwar im bisherigen Umfange. Zurzeit liegen die Verhältnisse allerdings derart, daß Deutschland die schweizerische Veredlung nur in geringem Maße beansprucht, während große Posten schweizerischer Ware in Deutschland bedruckt werden; früher waren die Verhältnisse umgekehrt.

Das neue Abkommen, das auch an der bisherigen Art der Kursfestsetzung festhält, ist rückwirkend am 1. August 1940 in Kraft getreten und behält seine Geltung bis zum 30. Juni 1941.

Verrechnungsabkommen mit Rumänien. Mit Rumänien ist am 30. Juli 1940 ein neues Verrechnungsabkommen abgeschlossen worden, das dasjenige vom 24. März 1937 ersetzt und bis zum 31. März 1941 in Kraft bleibt. Auch künftig ist der Gegenwert aller aus Rumänien eingeführten Waren bei der Schweizer Nationalbank in Zürich einzuzahlen. Die Ueberweisung des Gegenwertes schweizerischer Ware erfolgt zum offiziellen Kurs, vermehrt um eine Valutaprämie und einen weiteren Zuschlag. Die Kontingentsverwaltungsstellen haben von den zuständigen Behörden die entsprechenden Zuweisungen für das dritte Vierteljahr 1940 erhalten; für Seidenwaren handelt es sich um einen verhältnismäßig unbedeutenden Posten.

Zahlungsverkehr mit den Baltischen Staaten. Infolge der im Zahlungsverkehr mit Estland, Lettland und Litauen eingetretenen Störungen, hat der Bundesrat, mit Beschluß vom 30. Juli 1940, den Zahlungsverkehr mit diesen Ländern den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1940 unter-

stellt, laut welchem sämtliche Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank zu leisten sind.

Holland: Vertretungen in Textilwaren. Das holländische Bureau voor Handelsinlichtingen, Amsterdam-Centrum, Oudebrugsteeg 16, teilt uns mit, daß eine empfehlenswerte holländische Firma Interesse hat für die Uebernahme von Vertretungen in Textilwaren, Stoffe, Bänder usw.

Allfällige Interessenten belieben sich unter Bezugnahme auf unsere Fachschrift direkt mit dem genannten Bureau in Verbindung zu setzen.

Ägypten. Einer Veröffentlichung des ägyptischen Journal Officiel vom 1. Juni 1940 zufolge, wird auf sämtlichen Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie auf den Gebühren und Verbrauchssteuern, die bei der Einfuhr, wie auch auf den einheimischen Erzeugnissen bezogen werden, ein Zuschlag von 1% erhoben. Der Ertrag dient Zwecken der Landesverteidigung.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 415 vom 27. August, die am 29. gleichen Monats in Kraft getreten ist, hat die Eidgen. Preiskontrollstelle die Spinnereien von Stapelfasergarnen ermächtigt, die im August 1939 tatsächlich erzielten Verkaufspreise um höchstens 30% (gegen bisher 15%) heraufzusetzen. Die bestehenden Lieferungsverpflichtungen sind in jedem Falle den vereinbarten bisherigen Preisen und Bedingungen gemäß zu erfüllen; diese Vorschrift gilt auch für allfällige Verträge mit Hausseklausein.

Die für Schappegarne einschließlich Cordonnet auf höchstens 12% bzw. Fr. 2.— je kg und für Wollmischgarne auf höchstens 30% festgesetzten bisherigen Zuschläge erfahren keine Aenderung.

Bestandesaufnahme über Textilrohstoffe. — Die Eidgen. Zentralstelle für Kriegswirtschaft hat, gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, die Durchführung einer Bestandesaufnahme über die in der Schweiz vorhandenen Vorräte an Baumwoll-, Woll- und Stapelfasergarnen, Mischzwirnen, Kämmlingen, Kammzug und anderen Woll- und Baumwollgespinsten, sowie Abfälle, angeordnet. Als Stichtag gilt der 31. August 1940.

Die betreffenden Formulare sind von der Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Bern, Laupenstrasse 2, zu beziehen und dieser Behörde bis zum 7. September 1940 ausgefüllt einzusenden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die schweizerische Seidenbandweberei im Jahre 1939. Der Bericht der Basler Handelskammer über das Jahr 1939 gibt in gewohnter Weise Auskunft über den Geschäftsgang in der Seidenbandweberei. Wir entnehmen den Ausführungen, daß das Jahr 1939 ein gutes hätte werden können, da sich die Mode für das Seidenband durchgesetzt hatte und sich insbesondere auch in einer immer größeren Nachfrage nach besseren Qualitäten und nach Neuheiten äußerte, wobei wiederum auch die sogenannten klassischen Artikel in guter Ausföhrung bevorzugt wurden. Die Vorzeichen des drohenden europäischen Krieges und der Kriegsausbruch selbst brachten alsdann eine Stockung und die von England erlassene Sperre der Einfuhr sogenannter Luxuswaren gegenüber bedeutete eine weitere und ausschlaggebende Verschlechterung, war doch Großbritannien der weitaus wichtigste Abnehmer schweizerischer Bänder. Trotz des starken Rückschlages im 4. Vierteljahr, zeigt die Ausföhr von Seiden- und Rayonbändern im Jahre 1939, mit 1607 q eine kleine Zunahme der entsprechenden Menge des Jahres 1938 gegenüber; der Wert der Ware ist mit 4,9 Millionen Franken ungefähr gleich groß wie 1938. Was die Preise anbetrifft, so zeigten diese infolge der Unsicherheit der politischen Lage und des scharfen ausländischen Wettbewerbes wegen eine weichende Haltung. In England allerdings war vom Frühsommer an ein deutliches Steigen der Bandpreise zu verspüren. Diese Bewegung hing jedoch mit dem Rüstungsfieber und der damit verbundenen Erhöhung aller Rohstoffpreise zusammen, die bei den Metallen begonnen hatte und bei den Textilien ihre Fortsetzung fand. „Als die Preise der Cigaretten und Untergrundbahnen in London von dieser Bewegung ebenfalls ergriffen wurden, waren die handgreiflichen Beweise erbracht, daß die Rüstungsausgaben mit den Bedarfsartikeln des täglichen Lebens bezahlt werden müßten. England wurde so auf eine Preissteigerung auf der ganzen Linie vorbereitet. Bevor sie sich aber für die Bandindustrie richtig auswirken konnte, brach der Krieg aus.“ Der Bericht bemerkt endlich, es sei auffällig, daß die Einfuhr

ausländischer Bänder zugenommen und daß diese Zunahme auch nach Kriegsausbruch nicht aufgehört, sondern sich im Gegenteil verschärft habe. „Es wäre zu wünschen, daß der schweizerische Bandhandel und der schweizerische Bandverbrauch sich wieder mehr der Tatsache erinnern wollten, daß es in der Schweiz eine leistungsfähige Bandindustrie gibt“. Die Verhältnisse liegen also in dieser Beziehung gleich wie bei den Seiden- und Rayongeweben. Um dieser ungehemmten Einfuhr ausländischer Ware einen Riegel zu stoßen, hat der Bundesrat am 6. August 1940 eine Erhöhung des bisherigen schweizerischen Zolles für Bänder aus Seide, Schappe oder Rayongarnen von Fr. 400.— auf Fr. 2000.— je 100 kg verfügt.

Die Handelskammer unterrichtet auch kurz über den Basler Zweig der Färberei, Appretur und Druckerei. Es heißt, daß die allgemeine bessere Geschäftslage der Textilindustrie im Jahr 1939, auch den Ausrüstungsbetrieben vermehrte Beschäftigung gebracht habe und zwar bis in den Sommer hinein. Im Ausfuhrgeschäft habe allerdings der schärfste Wettbewerbskampf geherrscht, da die ausländische Industrie, die an sich schon mit billigeren Gestehungspreisen rechnen könne, noch durch Exportförderung unterstützt würde. Die schweizerischen Ausrüstungspreise hätten unter solchen Umständen nur noch Teile der Selbstkosten zu decken vermocht. Bald nach Kriegsausbruch habe die inländische Nachfrage in erhöhtem Umfange eingesetzt, doch sei dieser Aufschwung nur von kurzer Dauer gewesen; auch müsse berücksichtigt werden, daß nach wie vor große Mengen Inlandware im Veredlungsverkehr im Ausland ausgerüstet würden. Die rasch einsetzende Verknappung und Verteuerung einzelner Rohstoffe bedingte im letzten Vierteljahr Preiserhöhungen, denen eingehende Verhandlungen mit der Eidgen. Preiskontrollstelle vorangegangen seien. Die Aussichten für die Zukunft seien schwer zu beurteilen; sollte die Lebenshaltung eine starke Verteuerung erfahren, so werde unter einer solchen Entwicklung die Textilindustrie zuerst leiden, da die in ihrer Kaufkraft eingeschränkten Verbraucher ihre Mittel in erster Linie